GENOSSENSCHAFT
KALKBREITE

KALKBREITESTRASSE 2
8003 ZÜRICH
T +41 43 317 17 22
MAIL@KALKBREITE.NET
KALKBREITE.NET

Unterschriftenregelung

1 Einleitung

Die Unterschriftenregelung geht davon aus, dass die Mitarbeiter*innen grundsätzlich die Verantwortung für das Tragen, was sie machen und unterzeichnen. Dieses Prinzip erlaubt eine möglichst unbürokratische und rasche Arbeitsweise. Es birgt aber auch Risiken und erfordert ein entsprechendes Bewusstsein aller Mitarbeiter*innen. Die weit gehende Delegation von Unterschriftsberechtigungen setzt voraus, dass die Mitarbeiter*innen sich im Klaren sind über

- die finanzielle Tragweite eines Geschäfts
- die politische Tragweite eines Geschäfts

Wenn einer oder mehrere dieser Aspekte zur Vorsicht Anlass geben, muss im Zweifelsfall mit der*m Vorgesetzten vor der Unterzeichnung eines Dokuments Rücksprache genommen werden. Die Unterschriftenregelung für die Genossenschaft Kalkbreite umfasst einerseits allgemeine Grundsätze und andererseits besondere Bestimmungen. Wenn eine Frage durch die besonderen Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt wird, ist aufgrund der allgemeinen Grundsätze eine Lösung zu suchen und die Unterschriftenregelung bei nächster Gelegenheit zu ergänzen. Zusätzlich und ergänzend zur Unterschriftenregelung gelten die Bestimmungen der Vergabeordnung – insbesondere für Bauvorhaben.

2 Unterschrifts- und Visumsberechtigung

2.1 Dokumente sind grundsätzlich von der für das entsprechende Geschäft verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Die Sachverantwortung ergibt sich aus der Stellenprofilen. Jede*r Mitarbeiter*in darf nur Dokumente unterzeichnen, deren Inhalt und Bedeutung sie/er grundsätzlich verstanden hat und deren Konsequenzen sie/er abschätzen kann.

2.2 Vorgesetzte können ihre Unterschriftskompetenz - definiert entlang der Sachverantwortung in ihrem Stellenprofil - im Einzelfall an eine*n Mitarbeiter*in delegieren. Es wird in diesem Fall im Auftrag („i.A.“) unterzeichnet.

2.3 Der Vorstand kann Mitarbeitenden die Handlungsvollmacht erteilen. Es wird in diesem Fall „i.V.“ unterzeichnet. Die Vollmacht gilt für alle im Arbeitsbereich des Mitarbeitenden innerhalb der gesprochenen Budgets anfallenden Rechtsgeschäfte.

2.4 Für Briefe und Mitteilungen administrativer Natur (rein informativ, nicht rechtswirksam) gilt die Einzelunterschrift (keine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich).

2.5 Im internen Verkehr gelten Mails und Faxe als originalunterzeichnet.

2.6 In allen finanziellen Belangen über CHF 5‘000.- pro Ereignis gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

2.7 Die Rechnungen werden von zwei Personen begutachtet und entsprechend visiert (Vier-Augen-Prinzip: Visum Kostenauslöser*in, Visum Finanzmitarbeiter*in).

2.8 Die Freigabe von Rechnungen im E-Banking erfolgt zu zweien. Mitarbeiter*innen ohne Eintrag im Handelsregister sind nicht zu zweien (untereinander) freigabeberechtigt.

3 Berechtigungen: wer darf was?

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

VS	Vorstandsmitglied	im Handelsregister eingetragen
GL	Geschäftsleitung	im Handelsregister eingetragen
UB	Unterschriftsberechtige*r gem. Vorstand (i.V.)	nicht im Handelsregister eingetragen
MA	Mitarbeitende	nicht im Handelsregister eingetragen
BauKo	Baukommission	nicht im Handelsregister eingetragen
BauKoBB	Baukommission Bestandesbauten	nicht im Handelsregister eingetragen
SOL	Solifondskommission	nicht im Handelsregister eingetragen

Grundsatz 1: Die Kollektivunterschrift von zwei Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist ausgeschlossen für alle Geschäfte über CHF 20‘000.-.

Grundsatz 2: Alle unterschriftsberechtigten Personen sind nur im Rahmen des in ihrem Profil festgehaltenen Aufgaben- und Kompetenzenspektrums sowie des geplanten Budgets unterschriftsberechtigt. Überschreitungen des Budgets sind in wichtigen und dringlichen Ausnahmefällen und in Absprache mit der Geschäftsleitung möglich.

a. Finanzrelevante Geschäfte

Geschäft bzw. Korrespondenz	Berechtigt	Bemerkungen
Finanzen		
Kreditverträge und Hypothekargeschäfte	GL, VS	Zu zweien, davon mind. 1 Mitglied des Vorstands
Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrages	Generalver-sammlung (statuarisch festgelegt)	Bei GV Geschäften muss allenfalls der VS unterzeichnen.
Genehmigung von Projektierungs- und Baukrediten für Erneuerungs- und Neubauprojekte, deren gesamte Baukosten CHF 10 Mio. übersteigen	Generalver-sammlung (statuarisch festgelegt)	Kann nur von der GV geändert werden. Bei GV Geschäften muss allenfalls der VS unterzeichnen.
Kauf von Grundstücken	GL, VS	Zu zweien, davon mind. 1 Mitglied des Vorstands, gemäss den

		Richtlinien für den Grundstückserwerb
Verkauf von Grundstücken	Generalver-sammlung (statuarisch festgelegt)	Kann nur von der GV beschlossen oder geändert werden Bei GV Geschäften muss allenfalls der VS unterzeichnen.
Auflösung oder Fusion der Genossenschaft	Generalver-sammlung (statuarisch festgelegt)	Kann nur von der GV beschlossen oder geändert werden Bei GV Geschäften muss allenfalls der VS unterzeichnen.
Gelder aus dem Solidaritätsfonds	SOL	Ist im Solifondsreglement geregelt. Kann nur von der GV geändert werden
Auftragserteilungen bis CHF 5‘000.-	MA oder UB oder GL oder VS einzeln	
Auftragserteilungen von CHF 5‘001 bis CHF 20‘000.-	MA oder UB zusammen mit UB oder GL oder VS	Mindestens UB als Zweitunterschrift
Auftragserteilungen von CHF 20‘001 bis CHF 50‘000.-	MA oder UB zusammen mit GL oder VS	Mindestens GL als Zweitunterschrift
Auftragserteilungen ab CHF 50‘001	GL zusammen mit VS oder 2 Personen aus VS	Mindestens VS als Zweitunterschrift
Auftragserteilungen BauKo BB bis CHF 20‘000.- pro Wohn- und Gewerbebau	Bauko BB: UB oder Mitglied BauKo BB zusammen mit UB oder VS	Einhaltung des fixen Betrags im Jahresbudget
Auftragserteilungen BauKo BB von CHF 20‘000.- bis CHF 100‘000.- pro Wohn- und Gewerbebau	Bauko BB: UB oder Mitglied BauKo BB zusammen mit VS	Vorgängige einzelne Eingabe im Jahresbudget
Kreditoren: Materielle Richtigkeit	Besteller*in	
Kreditoren: Vorkontierung	Besteller*in	
Kreditoren: Kontrolle Kontierung	MA	MA Buchhaltung oder Verantwortliche Finanzen
Erfassen Zahlungsaufträge	MA	

Freigabe zur Zahlung	GL, UB, VS	Grundsatz: MA dürfen keine Zahlungen untereinander freigeben
Barzahlungen oder Zahlungen mit Kreditkarte bis CHF 5'000.- pro Ereignis innerhalb des Budgets	VS, GL, UB, MA	Einzel, Für MA: Kostendach von CHF 5000 pro Monat, im Rahmen des Jahresbudgets
Spesenabrechnungen	GL, UB	
Spesenfreigabe	GL, UB, VS	Ab CHF 2'000.-: GL
Reporting an Geldgeber	GL, UB	Falls Reporting per E-Mail erfolgt, muss Zweitperson im cc sein

HR		
Individuelle Lohnanpassungen im Rahmen des Budgets und unter CHF 10'000.- pro Jahr (gesamthaft für alle Arbeitnehmer*innen)	GL, UB, VS	Zu zweien
Individuelle Lohnanpassungen über CHF 10'000.- pro Jahr	VS	Vorstandsbeschluss
Verträge mit Dritten / Bestellungen		
Vertragssumme über CHF 50'000 im Einzelfall (inkl. MwSt.)	VS, GL	Zu zweien, davon mindestens 1 Mitglied des Vorstands
Vertragssumme zwischen CHF 20'000 und CHF 50'000 pro Ereignis innerhalb des Budgets (inkl. MwSt.)	VS, GL, UB	Zu zweien mit einem Mitglied der GL
Vertragssumme zwischen CHF 5'001.- und CHF 20'000.- pro Ereignis innerhalb des Budgets (inkl. MwSt.)	MA, GL, UB, VS	Zu zweien mit einem Mitglied der GL oder UB
Vertragssumme bis CHF 5'000.- pro Ereignis innerhalb des Budgets (inkl. MwSt.)	MA, GL, UB, VS	Einzel
Unbegrenzte Summe innerhalb des Kostenvoranschlags	BAUKO, VS	Zu zweien

b. Übrige Geschäftsfälle

Geschäft bzw. Korrespondenz an:	berechtigt	Bemerkungen
HR		
Anstellung der Geschäftsleiter*in	VS	
Alle anderen Anstellungen	GL, UB	Zu zweien, mind. 1 GL-Unterschrift nötig
Aus- und Weiterbildungen	gemäss Weiterbildungsreglement	Zu zweien
Kündigungen durch Arbeitgeber	VS, GL	Zu zweien
Vertragsänderungen	VS, GL	Zu zweien
Lohnmeldungen etc. an Dritte	GL, MA	Zu zweien
Freigabe Zeiterfassung	GL, UB, MA	
Visierung Zeiterfassung	GL, UB	
Weitere		
Vergabe von Wohnungen	Gemmäss Vermietungsreglement	
Vergabe von Gewerbelokalen	Gewerbevermietungskommission	Zu zweien, mind. 1 GL-Unterschrift
Unterschrift von Mietverträgen	GL, UB	Zu zweien, mind. 1 GL- oder UB Unterschrift
Erlassen von internen Richtlinien	VS, GL	

Erlassen vom Vorstand der Genossenschaft Kalkbreite am 19.12.2018. Änderungen vom Vorstand am 22. Mai 2019 und am 12. April 2022, Rückwirkend auf den 1.1.2022 genehmigt.